

Schriftlicher Teil (Teil B 1.)

Vorentwurf

Bebauungsplan „Maiergewand VII“

Gemeinde Obermarchtal, Gemarkung Obermarchtal, Alb-Donau-Kreis

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1.). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Planzeichnung M 1 : 500

Für die Festsetzungen zum Bebauungsplan gelten:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
Neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Festsetzungen zum Bebauungsplan (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und § 1 (2) BauNVO)

1.1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

1.1.1.1 Zulässig sind:

Folgende Nutzungen gemäß § 4 (2) BauNVO:

- Wohngebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.1.1.2 Nicht zulässig sind:

Folgende in § 4 (2) BauNVO genannten allgemein zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig:

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Folgende in § 4 (3) BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO)
- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

1.2.1 Grundflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB und § 19 BauNVO)
- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

1.2.2 Geschossflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB und § 20 (2) BauNVO)
- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

1.2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 (1) 1 BauGB und § 20 BauNVO)
- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

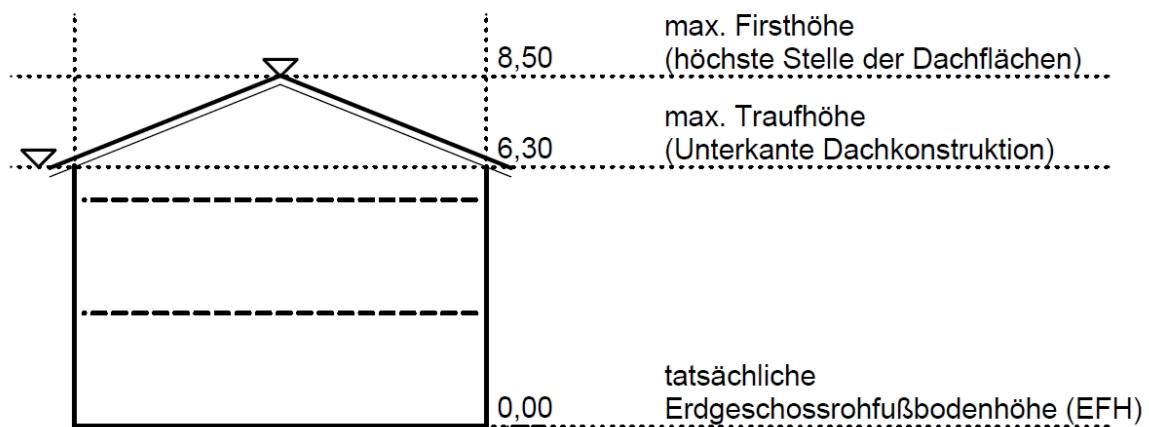
1.2.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) 1 BauGB und § 18 BauNVO)
Die Gebäudehöhe ist beschränkt:

TH (Traufhöhe) max.: 6,30 m
FH (Firsthöhe) max.: 8,50 m

Die Traufhöhe (TH) wird gemessen von der tatsächlichen Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterkante der Dachkonstruktion. Die Dachkonstruktion bezeichnet das Traggerüst eines Daches, die für die Standsicherheit notwendige Konstruktion.

Die Firsthöhe (FH) wird gemessen von der tatsächlichen Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut beider Dachflächen (Sattel- und Walmdach) bzw. bis zur höchsten Stelle der Dachflächen (Zeltdach).

Satteldach / Walmdach / Zeltdach



1.3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB u. § 22 BauNVO)
- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

Abweichende Bauweise:

Es gelten die Festsetzungen der offenen Bauweise, abweichend hiervon ist die Gebäude- länge des Hauptbaukörpers auf 18,0 m begrenzt.

- zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser

1.4 **Garagen** (§ 9 (1) 4 BauGB)

Garagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Garagentor ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.

Werden Garagen parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche und zu Grünflächen errichtet ist ein seitlicher Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von 1,50 m einzuhalten.

1.5 **Nebenanlagen** (§ 14 BauNVO)

Auf der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen soweit es sich um Gebäude handelt gemäß § 14 (1) BauNVO nicht zulässig.

Die nach § 14 (2) BauNVO der Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen sind allgemein innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.6 **Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzungen**

(§ 9 (1) 10 BauGB)

Abstand vom Fahrbahnrand (B 311)

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten.

Entlang der Außenstrecke ist ein 20 m breiter Streifen von jeder baulichen Nutzung freizuhalten. Der geplante Lärmschutzwall wird von dieser Regelung ausgenommen. Durch den Lärmschutzwall darf der Verkehrsablauf auf dem Parallelweg nicht eingeschränkt werden.

1.7 **Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser** (§ 9 (1) 14 BauGB)

Das anfallende, unbelastete und unverschmutzte Niederschlagswasser der Baugrundstücke (vorwiegend Abflüsse von den Dach- und Hofflächen) ist getrennt vom Schmutzwasser in einem Regenwasserkanal zu fassen und der Versickerungs-/Retentionsanlage (RRB) zuzuführen. Die Entwässerung der Baugrundstücke ist in den Bauvorlagen darzustellen.

1.8 **Grünflächen** (§ 9 (1) 15 BauGB)

1.8.1 **Öffentliche Grünfläche "Lärmschutzwall / Versickerung"**

Die gekennzeichnete Fläche ist als naturnahe öffentliche Grünfläche auszubilden. Die Böschungsbereiche mit Ausnahme eines drei Meter breiten Streifens am Böschungsfuß entlang der B 311 sind mit niedrigen Sträuchern zu bepflanzen. Der Pflanzabstand darf 1,50m nicht überschreiten.

Die Nutzung zur oberflächigen Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie die Führung eines Wirtschaftsweges sind zulässig.

1.8.2 **Verkehrsgrün**

Die gekennzeichneten Flächen sind als naturnahe Grünflächen auszubilden.

1.9 **Leitungsrecht** (§ 9 (1) 21 BauGB)

- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

Die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind von Gebäuden freizuhalten.

Leitungsrecht 1:

Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde zur Führung einer Regenwasserleitung

1.10 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 (§ 9 (1) 25a BauGB)

Pflanzgebot 1: Laubbäume auf den Baugrundstücken

Je Baugrundstück bis 600 m² Größe ist ein mittel- bis großkroniger Baum mit mindestens 14-16 cm Stammumfang oder ein ortstypischer Hochstamm-Obstbaum mit mindestens 10-12 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pro Baugrundstück über 600 m² Größe sind mindestens zwei der genannten Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die durch das Pflanzgebot 1 vorgegebene Pflanzung ist in den Bauvorlagen (Lageplan, Schnitte, Ansichten) darzustellen.

Folgende Laubbaumarten sind vorrangig zu verwenden:

Feld-Ahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Spitz-Ahorn	(<i>Acer platanoides</i>)
Berg-Ahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Vogel-Kirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Wild-Birne	(<i>Pyrus pyreaster</i>)
Trauben-Eiche	(<i>Quercus petraea</i>)
Mehlbeere	(<i>Sorbus aria</i>)
Winter-Linde	(<i>Tilia cordata</i>)
Sommer-Linde	(<i>Tilia platyphyllos</i>)

Pflanzgebot 2: Straßenbäume

An den gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige Straßenbäume der jeweils gleichen Art mit mindestens 18/20 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstandorte dienen als Anhaltspunkt und können im Rahmen der Erschließungsplanung verschoben werden.

Folgende Baumarten sind hierfür besonders geeignet:

Feld-Ahorn	(<i>Acer campestre</i>) als Hochstamm
Baum-Hasel	(<i>Corylus colurna</i>)
Purpur-Erle	(<i>Alnus spaethii</i>)

Pflanzgebot 3: Wildgehölzhecken

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind einreihige, landschaftsgerecht aufgelockerte Wildgehölzhecken aus ausschließlich gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand darf 1,50 m nicht überschreiten. Formschnitte am Siedlungsrand sind nicht zulässig.

Die durch das Pflanzgebot 3 vorgegebene Pflanzung ist in den Bauvorlagen (Lageplan, Schnitte, Ansichten) darzustellen.

1.11 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken Randeinfassungen mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randsteine bzw. Stellplatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

1.12 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Straßenverkehrslärm der B311 (§ 9 (1) 24 BauGB)

Die in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten Flächen untergliedern sich in

- Lärmschutzwall (aktiver Lärmschutz)
- Lärmpegelbereiche (passiver Lärmschutz)

1.12.1 Aktiver Lärmschutz: Lärmschutzwall

- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist der bestehende Lärmschutzwall um ca. 40 m zu verlängern.

Höhe Lärmschutzwall: 5,0 m

Die Bezugshöhe ist die bestehende Geländehöhe.

Fußbreite Lärmschutzwall: ca. 12,5 m

Abstand der Schirmkante zur Fahrbahnmitte: max. 22,0 m

1.12.2 Passiver Lärmschutz: Lärmpegelbereiche

- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

Nach der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallimmissions- schutz (ISIS) vom August 2019 sind zum Schutz der Wohn-, Schlaf- und Aufenthalts- räume vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen durch den Verkehrslärm passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - vorzuse- hen.

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultie- rende Schalldämm-Maß entsprechend dem Lärmpegelbereich III nach Tabelle 7 der DIN 4109 zu erfüllen (Nachweis des Schallschutzes gegen Außenlärm).

Nach der Tabelle 7 der DIN 4109 sind folgende Anforderungen an das erforderliche Schalldämm-Maß des jeweiligen Außenbauteils (erf. R'w,res) nachzuweisen:

Raumart	erf. R'w,res des Außenbauteils
	LBP III
Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u. ä.	35 dB
Büroräume und ähnliches	30 dB

An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen aus- geübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anfor- derungen gestellt.

Die oben genannten Anforderungen sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche zur Grundfläche gemäß DIN 4109 zu korrigieren.

In der 1. und 2. Bauzeile entlang der B 311 ist in überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen der Einbau von fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen oder von kontrollier- ten Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung vorzusehen.

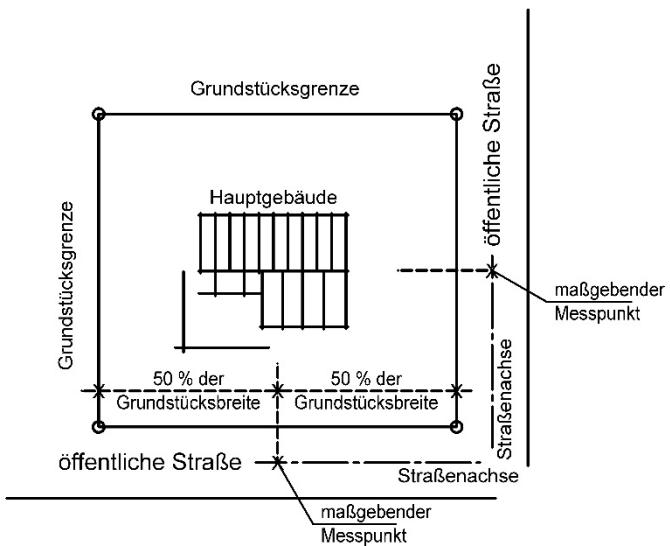
Grundlage für die Bemessung der Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm sind die Lärmpegelbereiche des Isophonenplanes 1943-03 der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallimmissions-schutz (ISIS) vom August 2019.

1.13 Höhenlage von Gebäuden (§ 9 (3) BauGB)

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) darf max. 0,5 m über der öffentlichen Straße liegen, gemessen an der Bezugshöhe.

Die Bezugshöhe (Skizze: maßgebender Messpunkt) für die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) ist die Höhe der Straßenachse in der Mitte des Grundstücks.

Bei Eckgrundstücken darf die höhere Bezugshöhe gewählt werden. Bei der Ermittlung der Bezugshöhen ist von einer maximalen Grundstückslänge von 25,00 m auszugehen.



1.14 Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a (3) BauGB i.V.m. § 11 (1) Nr. 2 BauGB)

Entsprechend der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Umweltinformation, menz umweltplanung, vom 25.09.2020) werden vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) zur Herstellung zusätzlicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten für ein Feldlerchenrevier erforderlich.

Die Maßnahme ist durch einen vor Satzungsbeschluss abzuschließenden städtebaulichen Vertrag mit der Unteren Naturschutzbehörde zu sichern.

- Maßnahmenbeschreibung wird im weiteren Verfahren ergänzt -

2. Hinweise

2.1 Erdaushub

Der Erdaushub aus der Baugrube ist auf dem Baugrundstück gleichmäßig und in Anpassung an das Nachbargrundstück einzubringen. Humoser Oberboden und Unterboden sind voneinander getrennt auszubauen, zu lagern und entsprechend dem Bauvorhaben wieder einzubauen. Der Bodenaushub ist so weit wie möglich auf dem Grundstück gleichmäßig und an die Nachbargrundstücke angepasst einzubringen. Fallen große Mengen Bodenaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (zum Beispiel felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.

Zur Auffüllung ist ausschließlich natürlich anstehendes oder bereits verwendetes nicht verunreinigtes Bodenmaterial zugelassen. Die Auffüllung darf nur mit Materialien erfolgen, bei denen gewährleistet ist, dass sie unbelastet sind.

2.2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu schützen und wieder zu verwenden.

2.3 Denkmalschutz

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen. Die Möglichkeit der Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

2.4 Altlasten

Werden bei den Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o.ä.) ist das Landratsamt Alb-Donau-Kreis umgehend zu benachrichtigen.

2.5 Geotechnik

Nach Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Lösslehm, der bereichsweise von Schottern der Mindeleiszeit sowie von Karbonatgesteinen des Oberjuras unterlagert wird. Die Mächtigkeit des Lösslehms ist im Detail nicht bekannt.

Der Lösslehm stellt einen setzungsfähigen Baugrund dar und neigt zu saisonalen Volumenveränderungen in Folge Schrumpfen nach Austrocknung und Quellen nach Wiederbefeuchtung. Die Karbonatgesteine des Oberjuras können stellenweise stark verkarstet sein. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Untergrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl des Gründungshorizonts, zu Grundwasserverhältnissen, zur Standsicherheit des Lärmschutzwalls sowie von Böschungen und Baugruben, bei verkarstungsbedingten Fehlstellen im Gründungshorizont in Form von offenen oder lehmerfüllten Spalten, etc.) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2.6 Immissionsschutz – stationäre Geräte

Stationäre Geräte und Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Klimageräte, Kühlergeräte, Lüftungsanlagen, Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke, sind so anzurichten, dass die Ausrichtung der Gebläse und Lüftungsöffnungen nicht zu Wohn-, Schlaf- und Terrassenbereichen benachbarter Wohngebäude und Nachbargrundstücke erfolgt. Sie sind erforderlichenfalls mit zusätzlichen Schalldämmmaßnahmen auszuführen. Die Geräte sind in den Bauvorlagen (Lageplan, Schnitte, Ansichten) darzustellen.

Bei der Aufstellung von stationären Geräten (z.B. Luftwärmepumpen) ist der LAI - Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlergeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) vom 28.08.2013, aktualisiert am 24.03.2020, zu beachten.

Es sind die Richtwerte der TA-Lärm (Verwaltungsvorschrift „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“) zu berücksichtigen. In Allgemeinen Wohngebieten gelten nach TA-Lärm die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts.

Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden_verbesserung_schutz_gegen_laerm_be_stat_geraete_1588594414.pdf

Schriftlicher Teil (Teil B 2.)

Vorentwurf

Örtliche Bauvorschriften „Maiergewand VII“

Gemeinde Obermarchtal, Gemarkung Obermarchtal, Alb-Donau-Kreis

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem schriftlichen Teil (Teil B 2.). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Planzeichnung M 1 : 500

Für die Örtlichen Bauvorschriften gilt:

- **Landesbauordnung (LBO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBI. S. 357, berichtigt S. 416),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBI. S. 313).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Dachform und Dachneigung (§ 74 (1) LBO)

- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

Die in der Planzeichnung beschriebene Dachform und Dachneigung gilt nur für Hauptgebäude.

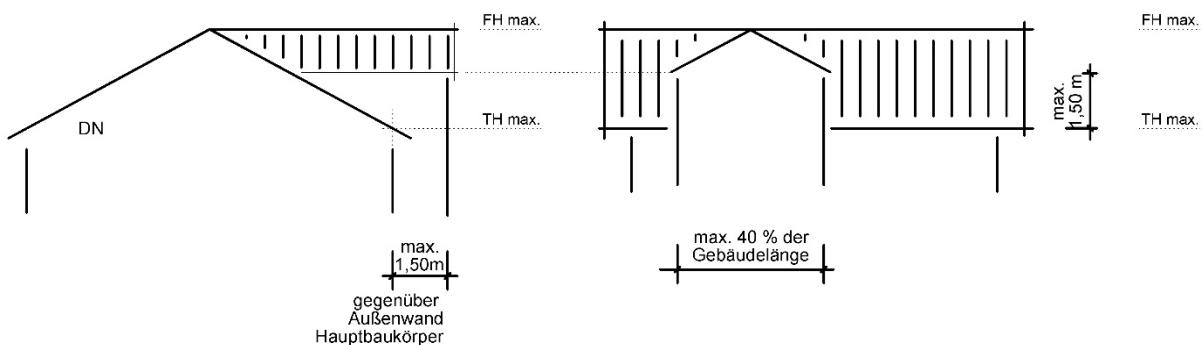
2. Dachaufbauten (§ 74 (1) LBO)

Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf 50 % der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Der Abstand zwischen Gebäudefirst und Gaubenfirst beträgt mindestens 1,00 m. Der Gaubenabstand vom Ortgang (mit Dachvorsprung) muss mindestens 2,00 m betragen. Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von mindestens 30° zulässig.

3. Quer- und Zwerchgiebel

Bei Satteldächern kann bei Quer- und Zwerchgiebeln die festgelegte Traufhöhe des Hauptbaukörpers um 1,50 m überschritten werden, wenn sie eine Breite von 40 % der Gebäudelänge nicht überschreiten und nicht weiter als 1,50 m gegenüber der Außenwand des Hauptbaukörpers hervortreten.



4. Dachdeckung (§ 74 (1) LBO)

Dacheindeckungen dürfen nur aus nicht glänzenden Materialien in dauerhafter roten, rotbraunen bis braunen und anthrazitfarbenen Färbung erfolgen.

Dies gilt nicht für Bestandteile von Solaranlagen.

Bei Wintergärten ist auch Glas zugelassen.

5. Äußere Gestaltung der Gebäude (§ 74 (1) LBO)

Der Hellbezugswert von Außenanstrichen (Wert der Lichtmenge, die von der Oberfläche reflektiert wird) darf 75 % nicht überschreiten.

6. Einfriedungen (§ 74 (1) 3 LBO)

Einfriedungen der Grundstücke dürfen max. 1,50 m hoch sein und müssen zum Fahrbahnrand und zu landwirtschaftlichen Flächen einen Abstand von 0,50 m einhalten.

7. Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 74 (3) LBO)

Die Freiflächen der Baugrundstücke müssen als Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen angelegt und unterhalten werden. Dies gilt nicht für Zufahrten und Stellplätze. Es sind überwiegend gebietsheimische Pflanzen zu verwenden.

Abdeckungen von offenen Bodenflächen zur Gartengestaltung mit Schotter- oder Steinschüttungen sind unzulässig, sofern nicht technisch erforderlich (insbesondere Versickerungsflächen, Rigolen, Traufstreifen etc.).

8. Belagsflächen (§ 74 (3) LBO)

Zufahrten und Stellplatzbereiche sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Rasenfugen, Schotterrasen, wassergebundenen Decken o. ä. zu befestigen.

Die befestigten Grundstücksflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

9. Versorgungsleitungen (74 (1) 5 LBO)

Sämtlichen Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

10. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Örtliche Bauvorschriften verstößt:

1. Dachform und Dachneigung
2. Dachaufbauten
3. Quer- und Zwerchgiebeln
4. Dachdeckung
5. Äußere Gestaltung der Gebäude
6. Einfriedungen
7. Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke
8. Belagsflächen
9. Versorgungsleitungen

Reutlingen, den

Obermarchtal, den

Clemens Künster
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Martin Krämer
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Bebauungsplan „Maiergewand VII“

und

2. Örtliche Bauvorschriften „Maiergewand VII“

Gemeinde Obermarchtal, Gemarkung Obermarchtal, Alb-Donau-Kreis

Aufstellungsbeschluss

- Öffentliche Bekanntmachung

10.12.2019

13.12.2019

Billigungsbeschluss

- Öffentliche Bekanntmachung

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange

Auslegungsbeschluss

- Öffentliche Bekanntmachung

- Öffentliche Auslegung

Satzungsbeschluss

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften

Ausgefertigt:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Obermarchtal, den

Ortsübliche Bekanntmachung

Damit wurde der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich

Bürgermeister

Obermarchtal, den

Bürgermeister